



Rat der
Europäischen Union

054203/EU XXVII. GP
Eingelangt am 15/03/21

Brüssel, den 10. März 2021
(OR. en, de)

6678/21
ADD 1

COMPET 144
MI 129
ENT 36
SAN 102
CONSOM 51
ENV 115
CHIMIE 21

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 5866/21 + ADD 1 - D070105
Betr.:	Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Granulaten oder Mulchen zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen – Erklärung Deutschlands

Tagung des AStV (1. Teil) vom 10.3.2021

Erklärung Deutschlands zu Punkt 68:

Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Granulaten oder Mulchen zur Verwendung als Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen oder in loser Form auf Spielplätzen oder im Sportbereich

Die Entscheidung betreffend:

Deutschland hat im REACH Regelungsausschuss aus inhaltlichen Gründen gegen diese Beschränkung gestimmt. Aber aus unserer Sicht ist die Kommission weder über ihre Kompetenzen hinausgegangen, noch hat sie die Ziele des Basisrechtsaktes verletzt oder gegen das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen. Daher hat der Rat keine begründbare Rechtfertigung, den Rechtsakt abzulehnen.

Die deutsche Übersetzung betreffend:

Deutschland geht davon aus, dass die deutsche Übersetzung der Erwägungsgründe wie folgt geändert wird:

In Erwägungsgrund 3 wird das Wort „zusammengefasst“ durch das Wort „aufaddiert“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 5 wird der erste Satz wie folgt geändert: „Der Gefahren-Endpunkt, der bei diesen acht PAK für die menschliche Gesundheit die größte Besorgnis bereitet, sind Karzinogenität und die Fähigkeit, genotoxische Wirkungen auszulösen.“

In Erwägungsgrund 9 wird im ersten Satz hinter „durchführen“ ein „und“ ergänzt. Im letzten Satz des gleichen Erwägungsgrundes werden das Wort „Vertreiber“ durch „Händler“ und der Ausdruck „weiter verwenden“ durch „weiterverwenden“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 10 wird im ersten Satz das „da“ durch ein „und“ und das „allgemeinen“ durch ein „breiten“ ersetzt. Im letzten Satz des gleichen Erwägungsgrundes wird „allgemeine“ in „breite“ geändert.

In Erwägungsgrund 11 wird „wonach“ durch „dass“ ausgetauscht.

In Erwägungsgrund 12 wird im zweiten Satz hinter „Materials“ ein „zu“ ergänzt.

Zudem geht Deutschland davon aus, dass in der Ergänzung des Anhangs XVII Eintrag 5 in der rechten Spalte im letzten Satz von Nummer 13 der Ausdruck „genannten Zweck weiter verwendet werden“ durch „gleichen Zweck weiterverwendet werden“ ersetzt wird. Außerdem wird das Wort „polymerischen“ unter Nummer 14 a) und b) durch „polymeren“ ersetzt.
